

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3306 –**

Ausgleich der kalten Progression und alternative Maßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zeiten einer höheren Inflation wird das Thema der kalten Progression bei der Einkommensteuer wieder deutlich relevanter, weil diese ohne Ausgleich ein deutlich höheres Maß annimmt. Aus diesem Umstand heraus ergibt sich für den Ausgleich ein deutlich höheres Entlastungsvolumen, dessen Verteilung den politischen Mehrheitsverhältnissen folgt.

Angesichts des aktuellen Vorschlags des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner zum Ausgleich der kalten Progression ergeben sich nach Ansicht der Fragesteller Fragen hinsichtlich der Entlastungswirkung sowie alternativer Instrumente zur Entlastung.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die ausbleibende „Rechtsverschiebung“ des Reichensteuersatzes bei den Eckpunkten für ein Inflationausgleichsgesetz des Bundesministeriums der Finanzen?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die vorgenommene „Rechtsverschiebung“ des Reichensteuersatzes zum Abbau der kalten Progression der Vorgängerregierung?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die aktuell sehr hohen Inflationsraten treffen Bezieherinnen und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen stärker, da diese in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben (v. a. für Güter des täglichen Bedarfs). Vor diesem Hintergrund soll der Tarifeckwert zu Beginn der sog. Reichensteuer angesichts der aktuellen politischen und damit verbundenen finanziellen Herausforderungen unverändert beibehalten werden.

Entscheidungen zur konkreten Ausgestaltung von Tarifkorrekturen treffen Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode eigenständig.

3. Welche Höhe müsste – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – der Reichensteuersatz haben, um die Mindereinnahmen bei den restlichen Maßnahmen zum Abbau der kalten Progression nach den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums auszugleichen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Berechnungen vor.

4. Welche Mehrbelastungen ergäben sich, sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen, wenn die kalte Progression in den Jahren 2023 und 2024 nicht ausgeglichen werden würde (bitte in individuelle Durchschnittsbelastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung sowie die Volumenverteilung angeben)?

Der im Herbst durch die Bundesregierung vorzulegende Steuerprogressionsbericht wird anhand der dann vorliegenden aktuellen Daten zur erwarteten Preisentwicklung das Volumen der in Folge der kalten Progression voraussichtlich entstehenden Mehrbelastung insgesamt ausweisen.

5. Welche Mehrbelastungen hätten sich – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – ergeben, wenn die kalte Progression seit 2020 nicht ausgeglichen werden würde (bitte in individuelle Durchschnittsbelastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung sowie die Volumenverteilung angeben)?

Die Bundesregierung hat mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) vom 1. Dezember 2020 die Wirkungen der kalten Progression auf tariflicher Ebene für die Jahre 2020 und 2021 vollständig ausgeglichen. Die damals geschätzten finanziellen Auswirkungen können dem Tableau unter (https://portal.bmf.intranet.bund.de/DE/fachinformationen/gesetzgebung/Finanztableaus/finanzbericht_2022/anlage_finanztableaus-Zweites-Gesetz-Entlastung-Familien.html?nn=526) entnommen werden.

6. Wie verteilen sich – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – die Entlastungen, die im Zuge des Abbaus der kalten Progression seit 2010 stattfand, auf die Bevölkerung (bitte in individuelle Durchschnittsbelastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung sowie die Volumenverteilung angeben)?
7. Welche Mehrbelastungen ergeben sich – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – durch die steigenden Energiepreise (bitte in individuelle Durchschnittsbelastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung angeben)?
8. Wie verteilen sich – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – das Entlastungsvolumen sowie die durchschnittliche Entlastung pro Person nach den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums auf die Bevölkerung (bitte in 5-Prozent-Abschnitten angeben)?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Berechnungen vor.

9. Um wie viele Prozentpunkte könnte – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – der Normalsatz der Mehrwertsteuer gesenkt werden bei einem Gesamtentlastungsvolumen wie nach den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums (bitte auch die individuelle Durchschnittsentlastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung sowie die Volumenverteilung angeben)?
10. Um wie viele Prozentpunkte könnte – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – der ermäßigte Satz der Mehrwertsteuer gesenkt werden bei einem Gesamtentlastungsvolumen wie nach den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums (bitte in individuelle Durchschnittsentlastung in 5-Prozent-Abschnitten der Bevölkerung sowie die Volumenverteilung angeben)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die überschlägige rechnerische Entlastung (Stand: Februar 2022) einer Senkung des Regel- bzw. des ermäßigten Umsatzsteuersatzes um jeweils einen Prozentpunkt im Jahr 2023 kann der Tabelle 10 der Datensammlung zur Steuerpolitik entnommen werden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Berechnungen zur individuellen Durchschnittsentlastung sowie der Volumenverteilung liegen nicht vor.

11. Wie verteilen sich – sofern entsprechende Berechnungen der Bundesregierung vorliegen – das Entlastungsvolumen sowie die Durchschnittsentlastungen, wenn man das Gesamtentlastungsvolumen nach den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums nur für die Erhöhung des Grundfreibetrags verwenden würde (bitte in 5-Prozent-Abschnitten angeben)?

Die überschlägige rechnerische Entlastung (Stand: Februar 2022) einer Anhebung des Grundfreibetrages um jeweils 100 Euro im Jahr 2023 kann der Tabelle 10 der Datensammlung zur Steuerpolitik entnommen werden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

12. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um einer Verzerrung entgegenzuwirken, falls die Inflation höher oder geringer als geplant ausfällt?
13. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, dass bei einer 2023 möglicherweise auftretenden Deflation der Abbau der kalten Progression eine effektive Entlastung wird?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird bei der Fortschreibung der Einkommensteuertarife in den Folgejahren auch die Preisentwicklung mitberücksichtigen. Entscheidungen über Anpassungen des Einkommensteuertarifs trifft der Gesetzgeber.

14. Wie steht die Bundesregierung zu einer Differenzierung beim Abbau der kalten Progression, wenn es sich um angebots- statt nachfrageseitige Inflation handelt?

Beim Abbau der kalten Progression geht es darum zu verhindern, dass durch die Inflation für die Bürgerinnen und Bürger eine steuerliche Mehrbelastung

entsteht. Zwischen angebots- oder nachfrageseitiger Inflation wird dabei nicht differenziert.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die geringere prozentuale Anhebung des Grundfreibetrags und des Kindergelds im Vergleich zu den restlichen Tarifverschiebungen in den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums?

Bei der Anhebung des Grundfreibetrages wurde berücksichtigt, dass dieser bereits mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 – ausdrücklich im Vorgriff auf den Ausgleich der kalten Progression – um 3 Prozent angehoben wurde. Insgesamt soll der Grundfreibetrag um den gleichen Prozentsatz wie die übrigen Tarifeckwerte angehoben werden.

Die Anhebung des steuerrechtlichen Kindergeldes erfolgt grundsätzlich unabhängig von Tarifverschiebungen.

16. Wie steht die Bundesregierung zu einem „Tarif auf Rädern“?

Nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vor. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Gesetzgeber.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Ausgleich der kalten Progression bei Spitzeneinkommen vor dem Hintergrund einer geringeren Konsumquote?

Die Bundesregierung berücksichtigt beim Ausgleich der kalten Progression die Wirkung der Preisentwicklung auf die steuerliche Belastung der Einkommen aller Bürgerinnen und Bürger.

18. Hat die Bundesregierung bereits Eckpunkte für den Abbau der kalten Progression für die Jahre 2025 und 2026 festgehalten, und wenn ja, welche sind dies?

Nein, dafür liegen derzeit noch keine belastbaren Grundlagen vor.

19. Plant die Bundesregierung weitere steuerliche Anpassungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Inflation (zum Beispiel bei der Verbrauch- oder Energiesteuer)?

Die Bundesregierung hat in den bisherigen Entlastungspaketen zielgerichtete Maßnahmen in angemessenem Umfang ergriffen; zuletzt mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 (Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen). Ob und ggf. welche Maßnahmen noch zusätzlich zu ergreifen sein könnten, kann nur in Zukunft mit Blick auf die weitere Entwicklung entschieden werden.

20. Wurden externe Beraterinnen und Berater in die Prüfung der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums eingebunden, und wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt, und in welchem Umfang geschah dies?
21. Zu welchen spezifischen Aspekten der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums wurden externe Beraterinnen und Berater befragt?
22. Wurden Lobbygruppen in die Prüfung der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums eingebunden, und wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt, und in welchem Umfang geschah dies?
23. Nach welchen Kriterien und durch welche Bundesministeriumsebene erfolgte ggf. die Auswahl dieser Lobbygruppen?
24. Zu welchen spezifischen Aspekten der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums wurden Lobbygruppen befragt?
25. Inwiefern wurden Vorschläge und Anmerkungen von Lobbygruppen in die Prüfung der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums berücksichtigt (ggf. bitte nach Lobbygruppen aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 bis 25 werden zusammen beantwortet.

Es wurden keine externen Berater und Beraterinnen oder Lobbygruppen in die Prüfung der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz eingebunden.

26. Welche der derzeitigen Bundesminister, Staatssekretäre oder Staatsminister kommunizierten mit Lobbygruppen zu einem Meinungsaustausch zur Prüfung der Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz des Bundesfinanzministeriums (bitte tabellarisch für alle Termine angeben, an welchem Datum, mit welchem Inhalt, mit welchen Teilnehmern, in welcher Art [Treffen, E-Mail, Telefonat, Direktnachrichten o. Ä.], wo, und auf wessen Wunsch der Termin stattgefunden hat)?

Bundesminister und Bundesministerinnen, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner hat die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz am 10. August 2022 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung fand kein Austausch zur expliziten Prüfung der Eckpunkte statt.

Am 15. August 2022 hat der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner ein Gespräch mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) geführt, wobei all-

gemein das Thema „Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation und Stärkung der Kaufkraft“ erörtert worden ist.

Am 31. August 2022 traf die Bundesministerin Lisa Paus Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer Der Paritätische Gesamtverband, zu einem Austausch zu den Auswirkungen der Inflation und der Beurteilung der durch die Bundesregierung vorgelegten Instrumente.

